

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Nassau

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührensätze für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung wird durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner nach § 2 festgesetzt. Von der Sondervereinbarung ausgenommen sind alle Bestattungen von Personen, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren hiesigen Wohnsitz aufgaben, um in einem Altenheim, Pflegeheim oder bei Familienangehörigen Aufnahme zu finden.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29. März 1988 außer Kraft.

S A T Z U N G vom 07. Februar 2008

über die IX. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2004

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A R T I K E L I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **200,00 Euro**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **375,00 Euro**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **200,00 Euro**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte **575,00 Euro**
 - b) ein Tiefengrab **575,00 Euro**
 - c) eine Doppelgrabstätte **1.150,00 Euro**
 - d) jede weitere Grabstätte **575,00 Euro**
 - e) zur Errichtung einer Gruft je Grabstelle **1.150,00 Euro**
 - f) als Urnenwahlgrab je Grabstelle **300,00 Euro**
2. Bei Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden für die Verlängerung auf die in der Friedhofssatzung festgelegten weiteren Jahren die gleichen Beträge, wie für den Neuerwerb erhoben.
3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegenden Jahres einer der in Absatz 1 festgelegten Beträge entsprechender Teilbetrag – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Die Kosten sind aus dem Beiblatt ersichtlich.
2. Allgemeinkosten für die Wegeunterhaltung, das Mähen der Grünanlagen, das Heckenschneiden und die allgemeine Friedhofsunterhaltung
 - a) Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - aa) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **35,00 Euro**
 - ab) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **125,00 Euro**
 - ac) Urnenbeisetzung, je Beisetzung **15,00 Euro**
 - b) Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 III der Friedhofssatzung)
 - ba) Einzelgrabstelle **150,00 Euro**
 - bb) Doppel- und weitere Grabstellen
für die erste Bestattung **150,00 Euro**
für jede weitere Bestattung **150,00 Euro**
 - bc) Urnenbeisetzung je Beisetzung **25,00 Euro**
 - c) Wahlgräber – Tiefgräber- (§ 14 III der Friedhofssatzung)
 - ca) Einzelgrabstelle
für die erste Bestattung in der Tiefe **150,00 Euro**
für die zweite Bestattung **150,00 Euro**
3. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Nassau überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 und 2 erhoben.
4. Freitags nachmittags, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Werden aus zwingenden Gründen von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise an diesen Tagen Bestattungen genehmigt, so erhöhen sich die Unternehmerkosten um 15 %.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | |
| a) bis zu 4 Tagen | 170,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Tag | 25,00 Euro |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne | |
| a) für die angefangene Woche nach Einlieferung | 100,00 Euro |
| b) für jede weitere angefangene Woche | 50,00 Euro |
| 3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofshalle, Leichenhalle, oder sonstigen Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen. | |

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

(Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.)

- | | |
|---|-------------------|
| 1. a) für eine Reihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit | 75,00 Euro |
| b) für eine Wahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts | 85,00 Euro |
| c) für eine Urnenreihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit | 45,00 Euro |
| d) für eine Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts | 50,00 Euro |
| e) für ein Kinderreihengrab für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit | 45,00 Euro |
| 2. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten: | |
| a) bei Reihengräbern mit der Anmeldung des Todesfalles, | |
| b) bei Wahlgräbern | |
| ba) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts, | |
| bb) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts, | |
| bc) bei der nächsten Belegung der vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden. | |

In den Fällen Nr. 2, Buchstabe bb) und bc) ist die Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Abschnitt VI., Buchstabe a) bis e) festgelegten Teilgebühr, aufgerundet auf volle Euro, berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. a) für eine Gruft	60,00 Euro
b) für ein mehrstelliges Wahlgrab	20,00 Euro
c) für ein Einzelwahlgrab oder Reihengrab	20,00 Euro
d) für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	20,00 Euro
e) für ein Urneneinzelwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	20,00 Euro
f) für ein Kinderreihengrab	20,00 Euro
g) für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft	250,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	10,00 Euro
2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:	
a) bei Reihen- und Wahlgräbern	15,00 Euro
b) für die Graburkunde (mit Grabstellenbuch)	15,00 Euro
c) für die Graburkunde (ohne Grabstellenbuch)	10,00 Euro
3. Für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbestattung	10,00 Euro

ARTIKEL II

Inkrafttreten:

1. Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau vom 22. Januar 1991 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Nassau, 27. 02. 2008
Stadt Nassau

(Herbert Baum)
Bürgermeister der
Stadt Nassau

(Siegel)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 27. Februar 2008
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Anlage vom 07. Februar 2008 zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 10/2008 vom 05. März 2008, öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 05. März 2008
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Bürgermeister